Bundespraesident BRD

<http://www.bundespraesident.de/DE/Amt-und-Aufgaben/Wirken-im-Inland/Amtliche-Funktionen/amtliche-funktionen.html>

**Art. 54 bis 61 GG**

Das [**Grundgesetz**](http://www.bundestag.de/service/glossar/G/grundgesetz.html) enthält einen eigenen Abschnitt (Abschnitt V., Art. 54 bis 61 GG) über den Bundespräsidenten. Außer in diesem Abschnitt sind seine Aufgaben und Befugnisse teils verstreut im Verfassungstext, teils im einfachen Recht geregelt, teils haben sie sich im Laufe der Zeit durch die Staatspraxis entwickelt.

**Staatstheoretische Funktion**

Der Bundespräsident steht als Staatsoberhaupt protokollarisch an der Spitze des Staates. Er ist das Verfassungsorgan, das die Bundesrepublik Deutschland nach innen und nach außen repräsentiert. Dies geschieht, indem der Bundespräsident durch sein Handeln und öffentliches Auftreten den Staat selbst - seine Existenz, Legitimität, Legalität und Einheit - sichtbar macht. Darin kommen zugleich die Integrationsaufgabe und die rechts- und verfassungswahrende Kontrollfunktion seines Amtes zum Ausdruck. Sie wird ergänzt durch eine politische Reservefunktion für Krisensituationen des parlamentarischen Regierungssystems.

**Abkehr von Weimar**

Herkömmlich werden die Aufgaben und Befugnisse des Bundespräsidenten im Vergleich zu denen des Reichspräsidenten nach der Weimarer Reichsverfassung beschrieben. Der Reichspräsident besaß eine Fülle von Befugnissen, die es ihm angesichts parlamentarischer Krisensituationen erlaubten, selbst die Staatsgeschäfte maßgeblich zu beeinflussen. Reichspräsident von Hindenburg nutzte diese Möglichkeiten gegen Ende der Weimarer Republik in unheilvoller Weise. Daraus zog der Parlamentarische Rat die Konsequenz, die politischen Rechte des Bundespräsidenten stark zu begrenzen. So kann er weder alleine den Kanzler bestimmen noch "Notverordnungen" erlassen; auch hat er nicht den Oberbefehl über die Streitkräfte.

Nach einer inzwischen über sechzigjährigen, grundgesetzlichen Verfassungstradition hat eine eigene Staatspraxis das Amt des Bundespräsidenten ausgestaltet. Es gewinnt seine Konturen im Zusammenspiel mit den anderen Verfassungsorganen ([**Deutscher Bundestag**](http://www.bundestag.de/), [**Bundesrat**](http://www.bundesrat.de/), [**Bundesregierung**](http://www.bundesregierung.de/),[**Bundesverfassungsgericht**](http://www.bundesverfassungsgericht.de/)).

**Aufgaben**

Zu den klassischen Funktionen, die der Bundespräsident als Staatsoberhaupt hat, gehören:

* die Repräsentation der Bundesrepublik Deutschland nach innen und außen (durch sein öffentliches Auftreten bei staatlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen, durch Reden, durch Besuche in Ländern und Gemeinden, durch Staatsbesuche im Ausland und den Empfang ausländischer Staatsgäste),
* die völkerrechtliche Vertretung der Bundesrepublik Deutschland (Art. 59 Abs. 1 Satz 1 GG), der Abschluss von Verträgen mit auswärtigen Staaten (Art. 59 Abs. 1 Satz 2 GG), die Beglaubigung (Bestellung) der deutschen diplomatischen Vertreter und der Empfang (Entgegennahme der Beglaubigungsschreiben) der ausländischen Diplomaten (Art. 59 Abs. 1 Satz 3 GG).

Zu den wichtigsten weiteren Aufgaben zählen:

* der Vorschlag für die Wahl des Bundeskanzlers (Art. 63 GG),
* die Ernennung und Entlassung des Bundeskanzlers (Art. 63, 67 GG) und der Bundesminister (Art. 64 GG),
* die Auflösung des Bundestages (Art. 63 Abs. 4 Satz 3, Art. 68 GG),
* die Ausfertigung (Unterzeichnung) und Verkündung von Gesetzen (Art. 82 GG),
* die Ernennung und Entlassung der Bundesrichter, der Bundesbeamten, der Offiziere und Unteroffiziere (Art.60 Abs. 1 GG),
* das Begnadigungsrecht für den Bund (Art. 60 Abs. 2 GG),
* das Ordensrecht des Bundes.

## Prägung des Amtes durch die Person

Der Bundespräsident ist das einzige Verfassungsorgan, das aus nur einer Person besteht. Die Persönlichkeit des Amtsinhabers prägt deshalb zwangsläufig die Amtsführung in besonderem Maße. Nicht zuletzt aus diesem Grunde hat die bisherige Staatspraxis maßgeblichen Einfluss auf die heutige verfassungsrechtliche Stellung des Bundespräsidenten genommen.

Auch wenn es keine Vorschrift im Grundgesetz gibt, die dem Bundespräsidenten politische Stellungnahmen verbietet, so hält sich das Staatsoberhaupt in aller Regel mit öffentlichen Äußerungen zu tagespolitischen Fragen zurück. Dies gilt insbesondere dann, wenn sie parteipolitisch umstritten sind. Die ihm auferlegte parteipolitische Neutralität und Distanz zur Parteipolitik des Alltags geben ihm die Möglichkeit, klärende Kraft zu sein, Vorurteile abzubauen, Bürgerinteressen zu artikulieren, die öffentliche Diskussion zu beeinflussen, Kritik zu üben, Anregungen und Vorschläge zu machen. Um der Überparteilichkeit zu entsprechen, haben alle Bundespräsidenten ihre Parteimitgliedschaft während ihrer Amtszeit ruhen lassen.

Amtliche Funktionen

**Regierungsbildung**

**Ernennungen, Entlassungen, Berufungen**

Der Bundespräsident wirkt nach dem [**Grundgesetz**](http://www.bundestag.de/dokumente/rechtsgrundlagen/grundgesetz/index.html) bei der Regierungsbildung mit, indem er dem Bundestag den Bundeskanzler / die Bundeskanzlerin zur Wahl vorschlägt (Art. 63 Abs. 1 GG) und den / die Gewählte(n) ernennt (Art. 63 Abs. 2 GG).

Auch die Bundesminister werden von ihm - auf Vorschlag des Bundeskanzlers / der Bundeskanzlerin - ernannt und entlassen (Art. 64Abs. 1 GG). Ferner ernennt und entlässt er die Bundesrichter, die Bundesbeamten, die Offiziere und Unteroffiziere, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (Art. 60 Abs. 1 GG).

In vielen Fällen obliegt ihm auch die Berufung von Kommissionen und anderen Gremien - häufig auf Vorschlag der Bundesregierung oder anderer staatlicher Stellen (zum Beispiel die Berufung der Mitglieder des[**Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung**](http://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/), des [**Nationalen Normenkontrollrates**](http://www.normenkontrollrat.bund.de/Webs/NKR/DE/Homepage/home.html) oder die Bestellung der Kuratoriumsmitglieder der[**Stiftung Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte**](http://www.ebert-gedenkstaette.de/)).

**Ausfertigung von Gesetzen**

Nach Gegenzeichnung durch den / die beteiligten Bundesminister und den Bundeskanzler / die Bundeskanzlerin werden die Bundesgesetze vom Bundespräsidenten unterzeichnet (Ausfertigung). Zuvor hat er zu prüfen, ob sie nach den Vorschriften des Grundgesetzes zustande gekommen sind. Nach der Staatspraxis und der herrschenden Meinung umfasst dieses Prüfungsrecht sowohl formelle Gesichtspunkte (Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften) als auch materielle Fragen (Grundrechte, Staatszielbestimmungen, Staatsorganisationsrecht).

Das Recht und die Pflicht des Bundespräsidenten, ein Gesetz vor der Ausfertigung verfassungsrechtlich zu überprüfen, ist Teil des Gesetzgebungsverfahrens. Die Ausfertigung steht nicht in Konkurrenz zur Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts. Kommt der Bundespräsident bei seiner Ausfertigungsprüfung zu dem Ergebnis, dass gegen ein Gesetz so durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken bestehen, dass er an einer Ausfertigung gehindert ist, so bleibt es den an der Gesetzgebung beteiligten Verfassungsorganen unbenommen, gegen die Nichtausfertigung das Bundesverfassungsgericht anzurufen.

Bislang hat es in der Geschichte der Bundesrepublik acht Fälle gegeben, in denen ein Bundespräsident es abgelehnt hat, ein Gesetz auszufertigen. Die beiden jüngsten Fälle datieren aus dem Jahre 2006: Bundespräsident Horst Köhler hat entschieden, das Gesetz zur Neuregelung der Flugsicherung ([**Entscheidung vom 24. Oktober 2006**](http://www.bundespraesident.de/DE/Amt-und-Aufgaben/Wirken-im-Inland/Amtliche-Funktionen/Entscheidung-Oktober-2006.html?nn=1951762)) und das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Verbraucherinformation ([**Entscheidung vom 8. Dezember 2006**](http://www.bundespraesident.de/DE/Amt-und-Aufgaben/Wirken-im-Inland/Amtliche-Funktionen/Entscheidung-Dezember-2006.html?nn=1951762)) nicht auszufertigen.

Darüber hinaus hat es weitere Fälle verfassungsrechtlich umstrittener Gesetze gegeben, in denen der Bundespräsident das jeweilige Gesetz - trotz verfassungsrechtlicher Bedenken formeller oder materieller Art - ausgefertigt hat, weil er in Anwendung des oben beschriebenen Prüfungsmaßstabes nicht die sichere Überzeugung hatte gewinnen können, dass ein Verfassungsverstoß zweifelsfrei und offenkundig vorlag. In diesen Fällen hat sich die Staatspraxis dahin gehend entwickelt, dass der Bundespräsident in einem Brief an den Bundeskanzler und an die Präsidenten von Bundestag und Bundesrat seine verfassungsrechtlichen Bedenken darlegt. So haben es beispielsweise Bundespräsident Karl Carstens im Jahre 1981 bei der Ausfertigung des Staatshaftungsgesetzes und Bundespräsident Roman Herzog im Jahre 1994 bei einer Änderung des Atomgesetzes gehandhabt. Bundespräsident Johannes Rau hat im Jahre 2002 seine Entscheidung bei der Ausfertigung des Zuwanderungsgesetzes zusätzlich in einer [**öffentlichen Erklärung**](http://www.bundespraesident.de/SharedDocs/Reden/DE/Johannes-Rau/Reden/2002/06/20020620_Rede.html?nn=1951762)erläutert. Zuletzt - [**am 11. Januar 2005**](http://www.bundespraesident.de/DE/Amt-und-Aufgaben/Wirken-im-Inland/Amtliche-Funktionen/Entscheidung-Januar-2005.html?nn=1951762) - hat Bundespräsident Horst Köhler das Gesetz zur Neuregelung von Luftsicherheitsaufgaben ausgefertigt, obwohl er formelle und materielle Zweifel an einzelnen Bestimmungen des Gesetzes hatte.

Nach Ausfertigung durch den Bundespräsidenten werden die Gesetze im Bundesgesetzblatt verkündet (Art. 82 Abs. 1 GG).

**Begnadigungsrecht**

Nach Art. 60 Abs. 2 GG übt der Bundespräsident für den Bund das Begnadigungsrecht aus. Darunter ist die Befugnis zu verstehen, die strafrechtlichen oder die beamten- und versorgungsrechtlichen Folgen eines einzelnen Straf- oder Disziplinarurteils zu beseitigen oder zu mildern. Der Bundespräsident kann aber keine Amnestie erlassen, durch die Strafen in einer generell bezeichneten Zahl von Fällen erlassen oder herabgesetzt werden. Dazu ist ein Gesetz nötig, das der Deutsche Bundestag unter Mitwirkung des Bundesrates beschließen müsste.

Wegen der föderalen Gliederung Deutschlands hat der Bundespräsident die Gnadenbefugnis nur für den Bereich des Bundes, nicht aber für den der Länder. Das bedeutet, dass er nur bei bestimmten Strafverfahren, für die die erstinstanzliche Zuständigkeit von Bundesgerichten begründet ist, für einen Gnadenerweis zuständig ist. Dies ist zum Beispiel bei den sogenannten Staatsschutzdelikten (wie Spionage und Terrorismus) der Fall. Er übt auch das Disziplinargnadenrecht bei der disziplinarischen Ahndung von Dienstvergehen von Bundesbeamten, Bundesrichtern und Soldaten aus. Für den ganz überwiegenden Teil der strafgerichtlichen Verurteilungen und der Disziplinarfälle liegt die Gnadenkompetenz bei dem Land (in der Regel beim Regierungschef des Landes), dessen Gericht erstinstanzlich die Strafe verhängt hat oder das die Disziplinargewalt über die Landesbeamten ausübt.

Wegen der Vielzahl der Gnadenverfahren hat der Bundespräsident durch die [**Anordnung des Bundespräsidenten über die Ausübung des Begnadigungsrechts des Bundes vom 5. Oktober 1965**](http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/gno/gesamt.pdf) von der ihm durch Art. 60 Abs. 3 GG eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, seine Gnadenbefugnis teilweise auf andere Stellen (des Bundes) zu delegieren.

**Gegenseitige Abhängigkeit der Verfassungsorgane**

In einem Staat wie der Bundesrepublik Deutschland können die Verfassungsorgane nicht isoliert nebeneinander agieren. Ihre Funktionen sind aufeinander abgestimmt. Um sie sachgemäß wahrnehmen zu können, bedarf es der gegenseitigen Unterrichtung und des Zusammenwirkens. Der Bundespräsident pflegt vielfältige Kontakte mit den anderen Verfassungsorganen.

**Bundestag**

Berührungspunkte zum [**Deutschen Bundestag**](http://www.bundestag.de/) bestehen schon deshalb, weil der Bundespräsident nach dem [**Grundgesetz**](http://www.bundestag.de/dokumente/rechtsgrundlagen/grundgesetz/index.html) das Recht bzw. die Aufgabe hat,

* dem Bundestag einen Kanzlerkandidaten zur Wahl vorzuschlagen (Art. 63. Abs. 1 GG),
* gegebenenfalls den Bundestag aufzulösen, wenn ein Kanzlerkandidat im Falle des Art. 63 Abs. 4 GG nicht die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages auf sich vereinigen kann oder der Bundeskanzler mit einer Vertrauensfrage im Parlament scheitert (vgl. Art. 68 GG),
* die Einberufung des Bundestages zu verlangen (Art. 39 Abs. 3 Satz 3 GG),
* für einen Gesetzesvorschlag der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates den Gesetzgebungsnotstand zu erklären (Art. 81 Abs. 1 Satz 1 GG).

Im Übrigen ist es ständige Praxis der Bundespräsidenten, Bundestagsabgeordnete zu Gesprächen einzuladen und das Präsidium des Deutschen Bundestages sowie die Ausschüsse des Deutschen Bundestages zu Gesprächen zu empfangen. Durch derartige Begegnungen bekommt der Bundespräsident Informationen aus erster Hand und kann seinerseits Einfluss auf das politische Geschehen nehmen. Nur in Ausnahmefällen nimmt der Bundespräsident an Sitzungen des Deutschen Bundestages teil.

/// ///

**Bundesrat, "Vertretung" des Bundespräsidenten**

Besondere Beziehungen zum [**Bundesrat**](http://www.bundesrat.de/) ergeben sich daraus, dass dessen Präsident nach Art. 57 GG die Befugnisse des Bundespräsidenten im Falle seiner Verhinderung (Staatsbesuch im Ausland, längere Krankheit, Urlaub) oder bei vorzeitiger Erledigung des Amtes (Rücktritt) wahrnimmt.

Der Bundesratspräsident ist dann für diesen Zeitraum der amtierende Bundespräsident und ist seinerseits an der Ausübung seines Amtes als Bundesratspräsident verhindert. Gerade im - häufigsten - Falle eines Staatsbesuches im Ausland handelt es sich allerdings nicht um eine vollständige Vertretung. Denn der Bundespräsident ist ja gerade in seiner amtlichen Funktion abwesend. In diesen Fällen "vertritt" der Bundesratspräsident den Bundespräsidenten immer nur soweit, als im Inland persönliche Anwesenheit erforderlich ist oder Urkundsakte zu vollziehen sind. Der Bundespräsident wird aber auch vom Ausland aus zum Beispiel Glückwünsche übermitteln oder kondolieren.

**Bundesregierung, Gegenzeichnung**

Der Bundespräsident wirkt nicht nur an der Bildung der [**Bundesregierung**](http://www.bundesregierung.de/) mit, sondern hält auch danach enge Verbindung zu ihr. So bedürfen Anordnungen und Verfügungen des Bundespräsidenten nach Art. 58 Satz 1 GGzu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch den Bundeskanzler / [**die Bundeskanzlerin**](http://www.bundeskanzlerin.de/Webs/BK/DE/Homepage/home.html) oder durch den zuständigen Bundesminister.

Das Erfordernis der Gegenzeichnung soll eine einheitliche Staatsführung garantieren. In diesem Sinne ist es nur selbstverständlich, dass der Bundeskanzler / die Bundeskanzlerin den Bundespräsidenten laufend über seine / ihre Politik und die Geschäftsführung der einzelnen Bundesminister durch Übersendung der wesentlichen Unterlagen, durch schriftliche Berichte über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sowie nach Bedarf durch persönlichen Vortrag unterrichtet.

In regelmäßigen Abständen empfängt der Bundespräsident den Bundeskanzler / die Bundeskanzlerin zu Gesprächen über aktuelle Fragen seiner / ihrer Politik. Auch einzelne Bundesminister und Spitzenbeamte werden vom Bundespräsidenten zu Gesprächen empfangen. Der Chef des Bundespräsidialamtes oder sein Vertreter nehmen an den Kabinettsitzungen teil und unterrichten den Bundespräsidenten über deren Verlauf und Ergebnisse. Auch dadurch erhält der Bundespräsident die für seine Amtsführung erforderlichen Informationen.

**Bundesverfassungsgericht**

Zum [**Bundesverfassungsgericht**](http://www.bundesverfassungsgericht.de/) ergeben sich ebenfalls viele Berührungspunkte:
Die Richter erhalten aus der Hand des Bundespräsidenten ihre Ernennungs-, Entlassungs- oder Ruhestandsurkunden. Bei Antritt ihres Amtes haben sie vor dem Bundespräsidenten den nach § 11 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vorgesehenen Eid zu leisten. Darüber hinaus ist es üblich, dass der Bundespräsident das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe besucht und mit den Mitgliedern beider Senate den Gedankenaustausch sucht.

## Wahl des Bundespräsidenten

Der Bundespräsident wird von der Bundesversammlung gewählt. Die Bundesversammlung wird vom Präsidenten des Deutschen Bundestages einberufen. Er ist für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Versammlung zuständig. Die Bundesversammlung besteht aus den Mitgliedern des Bundestages und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, die von den Volksvertretungen der Länder gewählt werden.

Die Wahl des Bundespräsidenten ist die einzige Aufgabe der Bundesversammlung. Einzelheiten der Wahl regelt das [**Gesetz über die Wahl des Bundespräsidenten**](http://bundesrecht.juris.de/bpr_swahlg/BJNR002300959.html) durch die Bundesversammlung, das sich auf Art. 54 Abs. 7 [**Grundgesetz**](http://www.bundestag.de/dokumente/rechtsgrundlagen/grundgesetz/index.html) stützt.

Der Bundespräsident muss ein Deutscher oder eine Deutsche sein, das Wahlrecht zum Bundestag besitzen und das 40. Lebensjahr vollendet haben. Die Amtszeit dauert fünf Jahre. Eine anschließende Wiederwahl ist nur einmal zulässig (Art. 54 GG).

Der Bundespräsident darf weder einer gesetzgebenden Körperschaft noch der Regierung des Bundes oder eines Landes angehören (Art. 55 Abs. 1 GG). Unvereinbar mit seinem Amt ist auch die Ausübung jedes anderen besoldeten Amtes, Gewerbes und Berufes. Der Leitung oder dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens darf der Bundespräsident ebenfalls nicht angehören (Art. 55 Abs. 2 GG).

Bei seinem Amtsantritt leistet der Bundespräsident vor den versammelten Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates einen Amtseid (Art. 56 GG).

Für die Wahl und die [**Bundesversammlung**](https://www.btg-bestellservice.de/pdf/20205000.pdf) ist allein der Bundestag zuständig.

 -o-o-o-

Bundespräsident BRD

#### Formelle Prüfungskompetenz

Der Bundespräsident hat bei der Unterzeichnung von Gesetzen ein formelles Prüfungsrecht, ob diese verfassungsgemäß zustande gekommen sind. Teile der Rechtswissenschaft sehen dies sogar als Prüfungs*pflicht*. Dabei gibt es unterschiedliche Auffassungen, wie weit das formelle Prüfungsrecht des Bundespräsidenten reicht. Die Vertreter einer sehr engen formellen Prüfungskompetenz wollen diese auf die [Art. 78](http://bundesrecht.juris.de/gg/art_78.html), [Art. 81](http://bundesrecht.juris.de/gg/art_81.html) Abs. 2 Satz 1, [Art. 115d](http://bundesrecht.juris.de/gg/art_115d.html) Abs. 2 Satz 3 GG beschränkt sehen, also auf die erforderliche Beteiligung des Bundesrates beschränkt.

Vertreter einer weitergehenden formellen Prüfungskompetenz sehen die Kompetenz auf das ganze Gesetzgebungsverfahren erstreckt.

Die Vertreter der weitestgehenden formellen Prüfungskompetenz wollen auch die Überprüfung der [Verwaltungszuständigkeiten](http://de.wikipedia.org/wiki/Verwaltungskompetenz) vom formellen Prüfungsrecht des Bundespräsidenten erfasst sehen, dies führt beispielsweise dazu, dass der Bundespräsident im Rahmen seiner formellen Prüfungskompetenz auch das Verbot der Aufgabenübertragung des Bundes an Gemeinden und Gemeindeverbände ([Art. 85](http://bundesrecht.juris.de/gg/art_85.html) Abs. 1 Satz 2 GG) überprüfen darf.

#### Materielle Prüfungskompetenz

Im Unterschied zur zugestandenen formellen Prüfungskompetenz ist diese hinsichtlich des [materiellen Rechts](http://de.wikipedia.org/wiki/Materielles_Recht) umstritten. Es handelt sich hierbei um die Frage, ob der Bundespräsident ein ihm zur Unterzeichnung vorgelegtes Gesetz auf seine inhaltliche Übereinstimmung mit dem Grundgesetz überprüfen und seine Unterzeichnung von seinem Prüfungsergebnis abhängig machen darf. Damit würde das Gesetz nicht wirksam in Kraft treten können (→ [Gesetzgebungsverfahren (Deutschland)](http://de.wikipedia.org/wiki/Gesetzgebungsverfahren_%28Deutschland%29)).

Bezüglich eines solchen Prüfungsrechts werden verschiedene Ansichten vertreten. Insgesamt ist aber festzuhalten, dass die überwiegende Meinung eine solche Prüfungskompetenz wenigstens in den Fällen zugesteht, in denen ein [Verfassungs](http://de.wikipedia.org/wiki/Grundgesetz_f%C3%BCr_die_Bundesrepublik_Deutschland)verstoß offensichtlich ist.

Danach ist der Bundespräsident nicht zur Unterzeichnung verpflichtet und das Gesetz tritt nicht in Kraft, denn es sei dem Bundespräsidenten als Teil der Verfassungsordnung nicht zuzumuten, einem offensichtlich verfassungswidrigen Gesetz sehenden Auges durch seine Unterschrift zur Rechtsgültigkeit zu verhelfen. Der Bundespräsident dürfe nur solche Akte vornehmen, die verfassungskonform seien, was aus dem Rechtsstaatsprinzip und der Stellung als Staatsoberhaupt aus dem Grundgesetz abzuleiten sei, gemäß [Art. 1](http://bundesrecht.juris.de/gg/art_1.html) Abs. 3 und [Art. 20](http://bundesrecht.juris.de/gg/art_20.html) Abs. 3 GG. Ansonsten sei die Feststellung der Verfassungswidrigkeit Aufgabe des [Bundesverfassungsgerichts](http://de.wikipedia.org/wiki/Bundesverfassungsgericht) und es bestehe somit kein Anlass, allgemein davon auszugehen, es gebe ein Prüfungsrecht.

Dieser Auffassung wird entgegengehalten, dass das Bundesverfassungsgericht in Kraft getretene Gesetze prüfen könne. Zu einer vorsorglichen [Normenkontrolle](http://de.wikipedia.org/wiki/Normenkontrolle) sei das Bundesverfassungsgericht aber durch die Verfassung nicht berufen. Also müsse die materielle Prüfungskompetenz des Bundespräsidenten auch über die offensichtlichen Fälle hinaus erweitert werden. Eine umfassende inhaltliche Kontrolle vorzunehmen sei zu gestatten, da dies der [verfassungsrechtlichen](http://de.wikipedia.org/wiki/Verfassungsrecht) Rollenverteilung entspräche. Zudem sei seine diesbezügliche Entscheidung vollumfänglich justiziabel und könne gemäß [Art. 93](http://bundesrecht.juris.de/gg/art_93.html) Abs. 1 Nr. 1 GG dem Bundesverfassungsgericht vom Parlament zur gerichtlichen Prüfung vorgelegt werden.

Für ein erweitertes materielles Prüfungsrecht wird auch angeführt, dass der Bundespräsident in bestimmten zugespitzten Situationen eine politisch-materielle Prüfungskompetenz habe, so zum Beispiel wenn er über eine Parlamentsauflösung infolge einer [verbundenen Vertrauensfrage](http://de.wikipedia.org/wiki/Vertrauensfrage#Verkn.C3.BCpfung_der_Vertrauensfrage_mit_einer_Sachfrage) oder über die Erklärung eines Gesetzgebungsnotstands entscheide. Ein verabschiedetes Gesetz anzuhalten sei dagegen nur ein juristisches [Minus](http://de.wikipedia.org/wiki/Minus_%28Recht%29), also politisch und verfassungsrechtlich ein milderes Mittel (→ [Vertrauensfrage](http://de.wikipedia.org/wiki/Vertrauensfrage)).

Einige Autoren lehnen ein Prüfungsrecht überhaupt ab, da dem Bundespräsidenten dann eine außergesetzliche Kompetenz zur Verwerfung von Gesetzen zugestanden werde, die aber nur dem Bundesverfassungsgericht im [Normenkontrollverfahren](http://de.wikipedia.org/wiki/Normenkontrolle) obliege.

Dem kann aber schon durch die angeführten Meinungen entgegnet werden, dass kein Staatsorgan blind der Verfassung folgen müsse und dadurch diese zu brechen helfe.

#### Konsequenzen

Wird ein Gesetz vom Bundespräsidenten nicht unterschrieben, so kommt es nicht zustande.

Der Politik verbleiben als Möglichkeiten

* die (verfassungskonforme) Änderung des Gesetzes selbst,
* die Änderung des als verletzt beanstandeten Artikels des Grundgesetzes (mit [Zweidrittelmehrheiten](http://de.wikipedia.org/wiki/Zweidrittelmehrheit) in Bundestag und Bundesrat, vgl. [Art. 79](http://bundesrecht.juris.de/gg/art_79.html) Abs. 2 GG),
* [Organstreit](http://de.wikipedia.org/wiki/Organstreit) vor dem Bundesverfassungsgericht mit dem Ziel, die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes und damit die Unrechtmäßigkeit der Verweigerung festzustellen und
* den Bundespräsidenten, was bisher noch nie erfolgt ist, vor dem Bundesverfassungsgericht anzuklagen, was zu dessen Amtsenthebung führen kann. Der Antrag auf Erhebung der Anklage muss dabei von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Bundestages oder einem Viertel der Stimmen des Bundesrates gestellt werden ([Art. 61](http://bundesrecht.juris.de/gg/art_61.html) Abs. 1 GG).

### Auflösung des Parlaments

Politische Befugnisse im weiteren Sinne wachsen dem Amtsinhaber nur in eng umrissenen Ausnahmesituationen zu, sind dann aber von weitreichender Bedeutung. So kann er in zwei Fällen den [Bundestag](http://de.wikipedia.org/wiki/Deutscher_Bundestag) auflösen: Sollte bei der Wahl des Bundeskanzlers der vorgeschlagene Kandidat für dieses Amt im dritten Wahlgang nur eine [relative Mehrheit](http://de.wikipedia.org/wiki/Relative_Mehrheit) erhalten, muss der Bundespräsident innerhalb einer Woche entweder diesen ernennen ([Minderheitsregierung](http://de.wikipedia.org/wiki/Minderheitsregierung)) oder den Bundestag auflösen ([Art. 63](http://bundesrecht.juris.de/gg/art_63.html) Abs. 4 GG).

Ebenso kann der Bundespräsident den Bundestag nach einer gescheiterten Vertrauensfrage auf Vorschlag des Bundeskanzlers auflösen ([Art. 68](http://bundesrecht.juris.de/gg/art_68.html) GG). Dies geschah bisher dreimal: 1972 durch Gustav Heinemann, 1983 durch Karl Carstens, 2005 durch Horst Köhler. Freilich wurden diese Auflösungen von den jeweiligen Kanzlern bzw. Regierungsfraktionen bewusst herbeigeführt, um gewünschte Neuwahlen zu ermöglichen.

Gegen Carstens’ und Köhlers Auflösungsentscheidungen strengten Mitglieder des Bundestages [Organklagen](http://de.wikipedia.org/wiki/Organstreit) an. Das Bundesverfassungsgericht kam in beiden Entscheidungen zwar zu der Ansicht, dass der Bundespräsident zu prüfen hat, ob der Bundeskanzler tatsächlich nicht mehr das Vertrauen des Bundestages besitzt oder ob dieser die Auflösung missbräuchlich betreiben will, bestätigte aber letztlich die Auflösung des Bundestages.

### Gesetzgebungsnotstand

Im Falle einer negativ ausgegangenen Vertrauensfrage des Bundeskanzlers im Bundestag ist der Bundespräsident auf Antrag der Bundesregierung und mit Zustimmung des Bundesrates befugt, aber nicht verpflichtet, den [Gesetzgebungsnotstand](http://de.wikipedia.org/wiki/Gesetzgebungsnotstand) nach [Art. 81](http://bundesrecht.juris.de/gg/art_81.html) GG zu erklären. Dieser Fall ist in der Geschichte der Bundesrepublik bisher noch nicht eingetreten.

**Präsidentenanklage**

→ *Hauptartikel:*[*Präsidentenanklage*](http://de.wikipedia.org/wiki/Pr%C3%A4sidentenanklage)

Die Präsidentenanklage kann gemäß dem Grundgesetz auf Antrag „von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Bundestages oder einem Viertel der Stimmen des Bundesrates“ durch Beschluss mit einer [Zwei-Drittel-Mehrheit](http://de.wikipedia.org/wiki/Zweidrittelmehrheit) von Bundestag oder Bundesrat beim Bundesverfassungsgericht eingereicht werden. Nach Erhebung der Anklage kann das Bundesverfassungsgericht per [einstweiliger Anordnung](http://de.wikipedia.org/wiki/Vorl%C3%A4ufiger_Rechtsschutz#Einstweilige_Anordnung) erklären, dass der Präsident an der Ausübung seines Amtes verhindert ist. Kommt es im Verfahren dann zu dem Schluss, der Bundespräsident habe vorsätzlich gegen das Grundgesetz oder gegen ein Bundesgesetz verstoßen, kann es ihn des Amtes entheben.

Das Instrument der Präsidentenanklage wurde in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland bisher noch nie angewandt.

**Wahl**

Zum Bundespräsidenten kann gemäß [Art. 54](http://bundesrecht.juris.de/gg/art_54.html) Abs. 1 GG gewählt werden, wer [deutscher Staatsangehöriger](http://de.wikipedia.org/wiki/Deutsche_Staatsangeh%C3%B6rigkeit) ist, das [Wahlrecht](http://de.wikipedia.org/wiki/Wahlrecht) zum Bundestag besitzt und mindestens 40 Jahre alt ist. Der bisher jüngste Bundespräsident, Christian Wulff, war bei seiner Wahl 51 Jahre alt. Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied der Bundesversammlung, dem Vorschlag ist eine schriftliche Zustimmungserklärung des Vorgeschlagenen beizufügen ([§ 9](http://www.gesetze-im-internet.de/bpr_swahlg/__9.html) Abs. 1 [BPräsWahlG](http://de.wikipedia.org/wiki/BPr%C3%A4sWahlG)).

Die Kandidatenauswahl im Vorfeld der Wahl ist stark von der absehbaren parteipolitischen Stimmverteilung in der Bundesversammlung und parteitaktischen Überlegungen geprägt. Je nach Ausgangslage versuchen die Parteien, in einem innerparteilichen Prozess einen Kandidaten zu finden, für den sie sich in der Bundesversammlung entsprechende Zustimmungen erhoffen.

Die Dominanz solcher Überlegungen und Absprachen bei der Kandidatenauswahl führten zu Diskussionen, die Verfassung zu ändern und eine [Direktwahl](http://de.wikipedia.org/wiki/Direktwahl) des Bundespräsidenten durch das Volk zu ermöglichen. Befürworter argumentieren, eine Direktwahl durch das Volk würde das gesamte Wahlverfahren transparenter machen und Entscheidungen wieder aus politischen Hinterzimmern in das Licht der[Öffentlichkeit](http://de.wikipedia.org/wiki/%C3%96ffentlichkeit) bringen. Gegner einer Direktwahl meinen, dass ein plebiszitär gewählter Präsident den Prinzipien einer [repräsentativen Demokratie](http://de.wikipedia.org/wiki/Repr%C3%A4sentative_Demokratie) zuwider laufen würde und außerdem sein Amt zu wenig Machtbefugnisse habe, um für eine Direktwahl in Frage zu kommen.

**Bundesversammlung und Ablauf der Wahl**

→ *Hauptartikel:*[*Bundesversammlung (Deutschland)*](http://de.wikipedia.org/wiki/Bundesversammlung_%28Deutschland%29) und [*Gesetz über die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung*](http://de.wikipedia.org/wiki/Gesetz_%C3%BCber_die_Wahl_des_Bundespr%C3%A4sidenten_durch_die_Bundesversammlung)

Die Zusammensetzung der Bundesversammlung spiegelt das [föderative System](http://de.wikipedia.org/wiki/F%C3%B6deralismus_in_Deutschland) der Bundesrepublik Deutschland wider: Sie besteht aus den Mitgliedern des Bundestages und ebenso vielen von den 16 [Landesparlamenten](http://de.wikipedia.org/wiki/Landesparlament) gewählten Wahlmännern und -frauen. Üblicherweise handelt es sich dabei um Mitglieder der Landesparlamente und Landesregierungen, um Mitglieder der Bundesregierung, sofern sie kein eigenes Bundestagsmandat haben, und um Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens wie Schauspieler, Sportler, Künstler oder Vertreter von Spitzenverbänden. Die Wahlmänner und -frauen sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden, weshalb es immer wieder zu parteipolitisch überraschenden Wahlergebnissen kommt.

Der Bundespräsident wird von der Bundesversammlung ohne Aussprache und geheim gewählt. Bei der Wahl muss ein Kandidat die ([absolute](http://de.wikipedia.org/wiki/Absolute_Mehrheit)) Mehrheit der Mitglieder auf sich vereinen. Erst wenn dies in zwei Wahlgängen keinem Kandidaten gelingt, reicht in einem dritten Wahlgang die relative Mehrheit aus (was bisher erst dreimal der Fall war, 1969, 1994 und 2010). Die Wahl erfolgt auf fünf Jahre; eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Staatsrechtler sind überwiegend der Meinung, dass die Formulierung „Anschließende Wiederwahl ist nur einmal zulässig“ im [Art. 54](http://bundesrecht.juris.de/gg/art_54.html) des Grundgesetzes mehr als zwei Amtszeiten einer Person gestattet, sofern nicht mehr als zwei Amtszeiten unmittelbar aneinander anschließen.

**Vereidigung**

In einer gemeinsamen Sitzung von Bundestag und Bundesrat wird der neue Bundespräsident bei Amtsantritt vom Bundestagspräsidenten vereidigt. Der Eid lautet nach [Art. 56](http://bundesrecht.juris.de/gg/art_56.html) GG: *„Ich schwöre, dass ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“* Die religiöse Beteuerung kann auch weggelassen werden. Der [Amtseid](http://de.wikipedia.org/wiki/Amtseid) muss auch als solcher geleistet werden; eine eidesgleiche Bekräftigung – wie sie im Strafgesetzbuch für Personen vorgesehen ist, die aus religiösen Gründen keinen Eid leisten möchten – ist nicht zulässig. Diese Verpflichtung wird als verfassungsmäßig angesehen, da die Übernahme des Amtes des Bundespräsidenten freiwillig sei und der Eid in der Verfassung selbst vorgesehen ist.

Wird ein Bundespräsident für eine zweite Amtszeit gewählt, erfolgt für diese üblicherweise keine neuerliche [Vereidigung](http://de.wikipedia.org/wiki/Vereidigung). Dies wurde bei allen bisherigen wiedergewählten Bundespräsidenten so gehandhabt.

Ende der Amtszeit

Der Bundespräsident wird traditionell mit einem [Großen Zapfenstreich](http://de.wikipedia.org/wiki/Gro%C3%9Fer_Zapfenstreich) aus seinem Amt verabschiedet. Bisher lehnte dies nur Heinemann ab.

Die Amtszeit endet vorzeitig, wenn der Bundespräsident

* stirbt,
* zurücktritt ([Demissionserklärung](http://de.wikipedia.org/wiki/R%C3%BCcktritt) Heinrich Lübkes vom 14. Oktober 1968 zum Ablauf des 30. Juni 1969, Rücktritt von Horst Köhler am 31. Mai 2010 mit sofortiger Wirkung sowie der Rücktritt von Christian Wulff am 17. Februar 2012),
* seine Wählbarkeit verliert, indem er
	+ die deutsche Staatsangehörigkeit aufgibt oder
	+ das (aktive bzw. passive) Wahlrecht verliert, weil für ihn zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch [einstweilige Verfügung](http://de.wikipedia.org/wiki/Einstweilige_Verf%C3%BCgung) bestellt ist oder er sich aufgrund einer Anordnung in einer [psychiatrischen Klinik](http://de.wikipedia.org/wiki/Psychiatrie) befindet ([Art. 54](http://bundesrecht.juris.de/gg/art_54.html) Abs. 1 Satz 2 GG in Verbindung mit [§ 15](http://www.gesetze-im-internet.de/bwahlg/__15.html) [Bundeswahlgesetz](http://de.wikipedia.org/wiki/Bundeswahlgesetz)), oder
* nach [Art. 61](http://bundesrecht.juris.de/gg/art_61.html) GG seines Amtes enthoben wird ([siehe oben](http://de.wikipedia.org/wiki/Bundespr%C3%A4sident_%28Deutschland%29#Juristischer_Sonderstatus_und_M.C3.B6glichkeit_der_Amtsenthebung)).

In diesem Fall tritt die Bundesversammlung nach [Art. 54](http://bundesrecht.juris.de/gg/art_54.html) Abs. 4 Satz 1 GG spätestens 30 Tage nach der Erledigung des Amtes zusammen und wählt einen Bundespräsidenten, dessen Amtszeit unmittelbar nach der Annahme der Wahl beginnt. Bis zur Neuwahl übt der [Präsident des Bundesrates](http://de.wikipedia.org/wiki/Pr%C3%A4sident_des_deutschen_Bundesrates) die Befugnisse des Bundespräsidenten aus.

Im [Verteidigungsfall](http://de.wikipedia.org/wiki/Verteidigungsfall_%28Deutschland%29) kann sich die Amtszeit des Bundespräsidenten nach [Art. 115h](http://bundesrecht.juris.de/gg/art_115h.html) GG verlängern. Die Amtszeit des Bundespräsidenten oder die Wahrnehmung der Befugnisse durch den Präsidenten des Bundesrates im Vertretungsfall enden in diesem Falle neun Monate nach Beendigung des Verteidigungsfalles.